

Diskussionspapier der Satzungskommission

Teil A: Struktur SSV Reutlingen bei Modell „Verein im Verein“

I. Grundidee

- Die gesamte Fußballabteilung wird in einen eigenen Fußballverein ausgegliedert. Sämtliche Spielrechte aller Mannschaften und sämtliche Mitglieder der Abteilung Fußball gehen auf den neuen Verein über.
- Die Integration des Fußballvereins in den fortbestehenden Hauptverein erfolgt durch eine automatische Doppelmitgliedschaft der Mitglieder in beiden Vereinen, durch einen Vertreter des Fußballvereins im erweiterten Vorstand des Hauptvereins sowie durch eine gemeinsam betriebene Geschäftsstelle. Denkbar ist darüber hinaus natürlich auch Personenidentität bei der Besetzung von Vorstandspositionen.
- Beim Ausgliederungsvorgang ist sicherzustellen, dass auch die Mitgliedschaften der Mitglieder der Fußballabteilung im Hauptverein automatisch fortbestehen, ohne dass es einer Erklärung im Einzelfall bedarf. In diesem Zusammenhang ist zu diskutieren, ob die zwingende Doppelmitgliedschaft beim Tennisverein wieder eingeführt wird. Unterschiedliche Vorgehensweisen sind schwer begründbar.
- Im Ergebnis ist der Fußballverein eine rechtlich völlig selbstständig agierende „Abteilung“ des Hauptvereins.
- **Die Satzungskommission gibt der Umsetzung des Modells „Verein im Verein“ klar den Vorzug.**

II. Fußballverein

1. Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Vorstand

2. Mitgliederversammlung

- a) **Zusammensetzung**
 - wahlberechtigt jedes Mitglied ab 14/16 Jahre (bisher: 18 Jahre)
- b) **Formalitäten**
 - ordentliche Versammlung: einmal pro Jahr
 - außerordentliche Versammlung: auf Begehren eines Viertels der Mitglieder oder der Mehrheit des Aufsichtsrats

- Einberufung und Festlegung der Tagesordnung durch Vorstand
- Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung durch vorherigen Antrag eines Mitglieds und Zustimmung des Vorstandes oder Zustimmung der Mitgliederversammlung

c) Aufgaben

- Wahl von Vorstand und Aufsichtsrat
- Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat
- Entgegennahme des Jahresabschlusses
- Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen

3. Vorstand

a) Zusammensetzung

- mindestens und in der Regel 3, höchstens 5 Mitglieder
- in jedem Fall: Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender Finanzen/Verwaltung, weiterer Zweiter Vorsitzender
- Aufgabenverteilung regelt Vorstand intern

b) Wahl

- von Mitgliederversammlung gewählt
- in der Regel Listenwahl, Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit Einzelwahl beschließen
- freies Vorschlagsrecht im Rahmen der Listenwahl
- Amtsdauer: 3 Jahre
- bei vorzeitigem Ausscheiden: Nachwahl durch Mitgliederversammlung (Einberufung zwingend erforderlich, falls Vorsitzender ausscheidet oder Mindestzahl der Vorstandsmitglieder nicht erreicht), keine Ersatzwahl durch Aufsichtsrat
- Abberufung aus wichtigem Grund mit ¾-Mehrheit möglich

c) Aufgaben

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins
- Kontakt zum Hauptverein
- wirtschaftlich gesunde Entwicklung des Vereins
- sportliche Entwicklung des Vereins
- sämtliche Personalangelegenheiten
- Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses
- mindestens vierteljährliche umfassende Unterrichtung des Aufsichtsrats, in besonderen Fällen und auf dessen Wunsch unverzüglich
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Aufsichtsrat

- Einsetzung eines Fanausschusses zur Beratung des Vorstandes; ein Vorstandsmitglied ist vom Vorstand als Ansprechpartner für Fankontakte zu benennen

4. Aufsichtsrat

a) Zusammensetzung

- mindestens 3, höchstens 5 Mitglieder
- sollen über wirtschaftliche Erfahrung verfügen
- Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden aus seinen Reihen
- Teilnahmerecht und auf Beschluss auch Teilnahmepflicht des Vereinsvorsitzenden (ohne Stimmrecht)
- Einberufung mindestens 4 mal pro Jahr durch den Aufsichtsratsvorsitzenden

b) Wahl

- von Mitgliederversammlung gewählt
- freies Vorschlagsrecht
- Amtsdauer: 3 Jahre
- bei vorzeitigem Ausscheiden: Nachwahl nur durch nächste Mitgliederversammlung (Einberufung zwingend erforderlich, falls Mindestzahl nicht erreicht)
- Abberufung aus wichtigem Grund mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit möglich

c) Aufgaben

- Kontrolle des Vorstandes
- Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich Maßnahmen ab einer bestimmten Größenordnung (Investitionen, Grundstücksgeschäfte, Darlehensaufnahme etc.), dazu Erlass einer entsprechenden Geschäftsordnung
- Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans, auch bei unterjährigen Änderungen
- Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses
- Bestellung eines Abschlussprüfers (falls gefordert)
- Beratung des Vorstandes
- jederzeitiges umfassendes Einsichts- und Auskunftsrecht ggü. Vorstand

III. Hauptverein:

1. Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Präsidium
- c) erweiterter Vorstand
- d) Ehrenrat

2. Mitgliederversammlung:

a) Zusammensetzung

- wahlberechtigt jedes Mitglied ab 14/16 Jahre (bisher: 18 Jahre)

b) Formalitäten

- ordentliche Versammlung: einmal pro Jahr
- außerordentliche Versammlung: auf Begehren eines Viertels der Mitglieder
- Einberufung und Festlegung der Tagesordnung durch Präsidium
- Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung durch vorherigen Antrag eines Mitglieds und Zustimmung des Präsidiums oder Zustimmung der Mitgliederversammlung

c) Aufgaben

- Wahl des Präsidiums und des Ehrenrats
- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- Entgegennahme des Jahresabschlusses
- Entlastung des Präsidiums
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen

3. Präsidium:

a) Zusammensetzung

- mindestens 3 Mitglieder, höchstens 5 Mitglieder
- Präsident, Vizepräsident Finanzen/Verwaltung, weiterer Vizepräsident
- Aufgabenverteilung regelt Präsidium intern

b) Wahl

- von Mitgliederversammlung gewählt
- freies Vorschlagsrecht
- Amtsdauer: 3 Jahre
- bei vorzeitigem Ausscheiden: Nachwahl durch Mitgliederversammlung (Einberufung zwingend erforderlich, falls Präsident ausscheidet oder Mindestzahl der Vorstandsmitglieder nicht erreicht)
- Abberufung aus wichtigem Grund mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit möglich

c) Aufgaben

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins
- wirtschaftlich gesunde Entwicklung des Vereins
- sportliche Entwicklung des Vereins
- sämtliche Personalangelegenheiten
- Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses
- jährliche umfassende Unterrichtung der Mitgliederversammlung, in besonderen Fällen auch unverzüglich
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

4. Erweitertes Präsidium:

a) Zusammensetzung

- Präsidium
- 1 Beisitzer pro Abteilung bzw. angeschlossenen Verein (d.h. einschließlich Fußball und Tennis), Vereinsjugendleiter

b) Wahl der Beisitzer

- von Abteilungsversammlung gewählt
- Amtsdauer: 3 Jahre
- bei vorzeitigem Ausscheiden: Ersatzwahl durch Abteilungsversammlung
- Einberufung mindestens 4 mal pro Jahr durch den Präsidenten

c) Aufgaben

- Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich Maßnahmen ab einer bestimmten Größenordnung (Investitionen, Grundstücksgeschäfte, Darlehensaufnahme etc.), dazu Erlass einer entsprechenden Geschäftsordnung
- Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans, auch bei unterjährigen Änderungen
- Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses
- jederzeitiges umfassendes Einsichts- und Auskunftsrecht ggü. Präsidium

5. Ehrenrat:

- mindestens 3 Mitglieder, die älter als 40 Jahre sind und die mindestens zehn Jahre dem Verein angehören
- von Mitgliederversammlung gewählt
- Amtsdauer: 4 Jahre
- Schlichtung von Streit zwischen Mitgliedern, soweit vereinsbezogen
- Schlichtung von Streit innerhalb Vereinsorganen
- tätig nur auf Antrag

IV. Sonstiges

1. Gemeinsame Regeln für Fußballverein und Hauptverein:

- alle Mitglieder von Vereinsorganen sind ehrenamtlich tätig

2. Abteilungen / Jugend

- Aufgaben und Rechte der Abteilungen des Hauptvereins sind im Grundsatz in der Satzung, im Detail in einer Abteilungsordnung zu regeln
- Es ist eine Vereinsjugendordnung zu beschließen.

3. Finanzierung:

- Mitglieder des Fußballvereins zahlen keinen oder nur geringen Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein, zusätzlich den Beitrag an den Fußballverein (in der Summe bisheriges Beitragsniveau, ggf. leichte Erhöhung)
- Mitglieder nur des Hauptvereins zahlen den üblichen Beitrag an den Hauptverein, ggf. zusätzlich Abteilungsbeiträge (wie bisher, ggf. leichte Erhöhung)

Teil B: Struktur SSV Reutlingen bei Modell „Integrierter Verein“

I. Grundidee

- Die Fußballabteilung bleibt im Gesamtverein, die gegenwärtige Struktur also erhalten.
- Damit bleibt aber auch das rechtliche und wirtschaftliche Risiko aus dem Fußballbetrieb im Gesamtverein
- Diese Risiken werden auch im Falle eines Aufstiegs der ersten Fußballmannschaft vom Gesamtverein getragen. Alternativ erfolgt zu diesem Zeitpunkt eine zwingende Ausgliederung der Fußballabteilung in einen Fußballverein entsprechend dem Modell „Verein im Verein“.
- Eine Ausgliederung nur des Spielbetriebs der ersten Fußballmannschaft in eine Kapitalgesellschaft ist äußerst unwahrscheinlich, da hierfür ab der Regionalliga ein Mindeststammkapital von 1 Mio. Euro vom DFB vorausgesetzt wird, das zu mehr als der Hälfte vom Verein zu tragen wäre. Damit sich der Verein im Falle des Aufstiegs nicht selbst ein Bein stellt, scheidet auch ein in der Satzung für diesen Fall verankerter „Zwang zur Ausgliederung“ in eine Kapitalgesellschaft aus: Der SSV müsste ansonsten trotz sportlichem Aufstieg aufgrund seiner Satzung in der Oberliga bleiben.
- Die organisatorische Struktur lehnt sich an den Fußballverein im Modell „Verein im Verein“ an, ergänzt um Sonderregelungen zur besseren Einbindung der Abteilungen in die Entscheidungswege.
- **Die Satzungskommission gibt der Umsetzung des Modells „Verein im Verein“ klar den Vorzug.**

II. Struktur

1. Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Präsidium
- d) Hauptausschuss
- e) Ehrenrat

2. Mitgliederversammlung

- a) **Zusammensetzung**
 - wahlberechtigt jedes Mitglied ab 14/16 Jahre (bisher: 18 Jahre)

b) Formalitäten

- ordentliche Versammlung: einmal pro Jahr
- außerordentliche Versammlung: auf Begehren eines Viertels der Mitglieder oder der Mehrheit des Aufsichtsrats
- Einberufung und Festlegung der Tagesordnung durch Vorstand
- Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung durch vorherigen Antrag eines Mitglieds und Zustimmung des Vorstandes oder Zustimmung der Mitgliederversammlung

c) Aufgaben

- Wahl von Vorstand und Aufsichtsrat
- Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat
- Entgegennahme des Jahresabschlusses
- Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen

2. Präsidium

a) Zusammensetzung

- mindestens 3, höchstens 5 Mitglieder
- in jedem Fall: Präsident, Vizepräsident Finanzen/Verwaltung, Vizepräsident Abteilungen
- Wahl des Vizepräsidenten Abteilungen erfolgt auf Vorschlag des Hauptausschusses
- Aufgabenverteilung regelt Präsidium im Übrigen intern

b) Wahl

- von Mitgliederversammlung gewählt
- in der Regel Listenwahl, Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit Einzelwahl beschließen
- freies Vorschlagsrecht im Rahmen der Listenwahl
- Amtsdauer: 3 Jahre
- bei vorzeitigem Ausscheiden: Nachwahl durch Mitgliederversammlung (Einberufung zwingend erforderlich, falls Präsident ausscheidet oder Mindestzahl der Präsidiumsmitglieder nicht erreicht), keine Ersatzwahl durch Aufsichtsrat
- Abberufung aus wichtigem Grund mit ¾-Mehrheit möglich

c) Aufgaben

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins
- Kontakt zum Hauptverein
- wirtschaftlich gesunde Entwicklung des Vereins
- sportliche Entwicklung des Vereins
- sämtliche Personalangelegenheiten

- Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses
- mindestens vierteljährliche umfassende Unterrichtung des Aufsichtsrats, in besonderen Fällen und auf dessen Wunsch unverzüglich
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Aufsichtsrat
- Einsetzung eines Fanausschusses zur Beratung des Vorstandes; ein Vorstandsmitglied ist vom Vorstand als Ansprechpartner für Fankontakte zu benennen

3. Aufsichtsrat

a) Zusammensetzung

- mindestens 3, höchstens 5 Mitglieder
- sollen über wirtschaftliche Erfahrung verfügen
- Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden aus seinen Reihen
- Teilnahmerecht und auf Beschluss auch Teilnahmepflicht des Vereinsvorsitzenden (ohne Stimmrecht)
- Einberufung mindestens 4 mal pro Jahr durch den Aufsichtsratsvorsitzenden

b) Wahl

- von Mitgliederversammlung gewählt
- freies Vorschlagsrecht
- Amtsdauer: 3 Jahre
- bei vorzeitigem Ausscheiden: Nachwahl nur durch nächste Mitgliederversammlung (Einberufung zwingend erforderlich, falls Mindestzahl nicht erreicht)
- Abberufung aus wichtigem Grund mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit möglich

c) Aufgaben

- Kontrolle des Präsidiums
- Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich Maßnahmen ab einer bestimmten Größenordnung (Investitionen, Grundstücksgeschäfte, Darlehensaufnahme etc.), dazu Erlass einer entsprechenden Geschäftsordnung
- Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans, auch bei unterjährigen Änderungen
- Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses
- Bestellung eines Abschlussprüfers (falls gefordert)
- Beratung des Präsidiums
- jederzeitiges umfassendes Einsichts- und Auskunftsrecht ggü. Präsidium

4. Hauptausschuss

a) Zusammensetzung

- Präsident und Vizepräsident Abteilungen
- Abteilungsleiter

- Vorsitzende der angeschlossenen Vereine (Tennisverein)
- Vereinsjugendleiter
- Mitglieder des Ehrenrats

b) Formalitäten

- Versammlung mindestens zweimal pro Jahr
- außerordentliche Versammlung: auf Begehren der Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses
- Einberufung und Festlegung der Tagesordnung durch den Vizepräsidenten Abteilungen

c) Aufgaben

- Koordination der Abteilungstätigkeiten
- wechselseitige Information
- Bildung neuer Abteilungen
- Verleihung von Ehren- und Leistungsmedaljen

5. Ehrenrat:

- mindestens 3 Mitglieder, die älter als 40 Jahre sind und die mindestens zehn Jahre dem Verein angehören
- von Mitgliederversammlung gewählt
- Amtsdauer: 4 Jahre
- Schlichtung von Streit zwischen Mitgliedern, soweit vereinsbezogen
- Schlichtung von Streit innerhalb Vereinsorganen
- tätig nur auf Antrag

21.07.2010

Die Mitglieder der Satzungskommission:

Jonas Eberle

Martin Göggelmann

Manfred Grumbach

Jürgen Rauscher

Dr. Karsten Amann (Leitung)